

Betreff:

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Junghennenaufzuchtanlage in Bünne, Bünner Wohld

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung Verwaltungsausschuss	27.11.2018	öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Herrn Pohlmann auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für seine Junghennenaufzuchtfarm, Bünner Wohld, wird vom Grundsatz her zugestimmt.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Vor Beratung eines Vorentwurfes dieses Bebauungsplanes und der F-Plan-Änderung ist die Verträglichkeit mit allen relevanten Belangen durch Gutachten nachzuweisen.

Begründung

Herr Wilhelm Pohlmann, Lohne, beabsichtigt, die Stalleinrichtung in seinen 4 Geflügelställen an der Straße „Bünner Wohld“ von reiner Bodenhaltung mit Kotlagerung im Stall auf Bodenhaltung mit Voliersystem zu ändern. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Junghennenaufzuchtplätze in dieser Stallanlage von derzeit 57.360 auf dann 194.502. Laut Angabe des Antragstellers ist durch die Änderung des Haltungssystems und der Lüftung sowie die Aufgabe der benachbarten Schweinehaltung - trotz Erhöhung der Tierplätze - eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten.

Herr Pohlmann stellt den Antrag (s. Anlage), zur Ermöglichung seines Vorhabens einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, in dem sein Grundstück Bünner Wohld als „Sondergebiet Junghennenaufzucht“ ausgewiesen wird. Hierfür wäre gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Gegenzug soll die Geflügelfarm an der Quakenbrücker Straße (76.266 Junghennenplätze) sowie die direkt angrenzende Schweinemastanlage aufgegeben werden.

Das Baugrundstück „Bünner Wohld“ liegt im Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“. Für die Junghennenaufzuchtfarm Pohlmann ist in diesem Bebauungsplan nur der derzeit genehmigte Bestand als Baufenster ausgewiesen. Sämtliche geplante Baumaßnahmen (einschl. Kotverladehalle) bewegen sich innerhalb dieses Baufensters, so dass der Bebauungsplan Nr. 96.4 dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Beurteilung des Vorhabens zusätzlich zu den im Antrag genannten Immissionen (Gerüche, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen) weitere Belange zu berücksichtigen sind, z. B. der zusätzliche Lärm (erhöhter LKW-Verkehr, wöchentliche Entmistung), Natur und Landschaft, Tierwohl sowie die ordnungsgemäße Erschließung des Standortes.

Sollten sich die Ratsgremien für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aussprechen, wären auch diese Belange vom Antragsteller im Verfahren durch Gutachten zu prüfen bzw. deren Berücksichtigung nachzuweisen.

Anlagen